



# **Satzung**

## **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 03.02.1986 in der Fassung vom 23.10.2017

§ 1	Grundsatz .....	3
§ 2	Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner .....	3
§ 3	Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten .....	3
§ 4	Reisekostenvergütung .....	4
§ 5	Inkrafttreten .....	4

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung.

## § 2 Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

- (1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und für Verdienstaufschlag getrennt festgesetzt werden.
- (2) Die Entschädigung für Auslagen beträgt, unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme, 50 €.

Die Entschädigung für Verdienstaufschlag beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

von bis zu 3 Stunden	34,00 €
von über 3 Stunden bis 6 Stunden	67,00 €
von über 6 Stunden	100,00 €.

Die Aufwandsentschädigung für die entgeltliche Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder Pflege von Angehörigen im häuslichen Bereich erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bis zur Höhe von 60 € pro Tätigkeitstag, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.

- (3) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.
- (4) Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung der Entschädigung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistags erhalten neben der Entschädigung nach Durchschnittssätzen für die mit dem Fraktionsvorsitz zusammenhängenden zusätzlichen Arbeiten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100 €.

## § 3

### Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Kreisbrandmeister 500 €, für seine Stellvertreter jeweils 200 € im Monat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens drei Monate weiterzuzahlen.

## § 4

### Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 3 des Landesreisekostengesetzes – LRKG –) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 LRKG festgelegten Sätzen.

Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 5 km beträgt.

- (2) Bei Verrichtungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nrn. 3, 4, 6 und 10 LRKG.  
Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2 und 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zu Grunde zu legen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Fassung vom 02.04.1984 außer Kraft.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 06.03.1989 am 01.03.1989.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 14.01.1991 am 01.02.1991.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 22.05.1995 am 01.07.1995.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 24.02.1997 am 01.02.1997 (rückwirkend).

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 17.12.2001 am 01.01.2002.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 19.04.2004 am 01.05.2004.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 25.09.2006 am 01.01.2006 (rückwirkend) bezüglich § 3 Abs. 2,  
im Übrigen am 01.10.2006.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 02.03.2009 am 01.01.2005 (rückwirkend).

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 12.07.2010 am 01.08.2010.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 24.06.2013 am 01.04.2013

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 15.12.2014 am 01.01.2015

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 23.10.2017 am 01.01.2018